SoVD Sozialverband Deutschland

Landesverband Nordrhein-Westfalen Aktuell

E-Mail: info@sovd-nrw.de
Internet: http://www.sovd-nrw.de

Landesgeschäftsstelle: Erkrather Str. 343 · 40231 Düsseldorf · Tel. (02 11) 38 60 30 · Fax (02 11) 38 21 75

Gleichstellung von Frauen noch lange nicht umgesetzt

Landesfrauenausschuss bei Parlamentarischem Abend

Am Parlamentarischen Abend des Frauenrates Nordrhein-Westfalen hat der Landesfrauenausschuss die frauenpolitischen Positionen und die umfangreichen Aufgaben und Leistungen des SoVD NRW vorgestellt. Zahlreiche Landtagsabgeordnete besuchten die Veranstaltung und informierten sich über die Arbeit der verschiedenen nordrhein-westfälischen Frauenverbände und -gruppen, die im Frauenrat vernetzt sind.

Landtagspräsidentin Regina van Dinther eröffnete den Parlamentarischen Abend. In ihrer Ansprache sagte sie: „Das Geschlecht ist nach wie vor ausschlaggebend für berufliche Positionen, Macht und Erfolg – und zwar unabhängig von der individuellen Qualifikation und Leistung. Weder in Vorstandsposten noch im Geldbeutel zahlt sich der weibliche Bildungsvorsprung bisher aus. Immer noch klafft eine große Lücke zwischen Grundgesetz und Wirklichkeit. Das Frauenthema ist und bleibt Zukunftsthema."

SoVD-Landesfrauensprecherin Uta Schmalfuß (li.) und Landtagspräsidentin Regina van Dinther tauschten sich am Stand des SoVD NRW aus.

Im anschließenden Rundgang besuchte die Landtagspräsidentin die verschiedenen Stände der im Frauenrat zusammengeschlossenen Verbände – darunter auch den des SoVD NRW. Landesfrauensprecherin Uta Schmalfuß tauschte sich bei dieser Gelegenheit mit Regina van Dinther zu aktuellen Themen aus.

Dem Frauenrat Nordrhein-Westfalen gehören insgesamt über 70 Verbände und Gruppen an, darunter soziale, gewerkschaftliche, konfessionelle und überkonfessionelle Gruppen ebenso wie Berufsverbände und parteigebundene Organisationen. Ziel des Landesfrauenrates ist es, die Gleichstellung von Frauen in allen Lebensbereichen zu unterstützen und zu fördern. Die Interessen der Mitgliedsverbände sollen dabei auf Landesebene gebündelt und vertreten werden.

Repräsentierten den SoVD (von links): Hanny Broekmanns, Uta Schmalfuß, Gabriele Reimann, Anne-Dörthe Lorenz, Jutta König und Renate Falk.

Neuerung für schwerbehinderte Menschen

Ausnahmen bei Parkerleichterungen in NRW auch ohne Merkzeichen „aG"

Gute Nachricht für schwerbehinderte Menschen, die bislang nicht die strengen Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG" („außergewöhnliche Gehbehinderung") vorweisen konnten. Betroffene können nun eine Ausnahmeparkgenehmigung bei den Straßenverkehrsämtern beantragen. Ermöglicht wird dies durch eine bundesweite Neuregelung, denen sich die einzelnen Bundesländer anschließen müssen. Nordrhein-Westfalen hat der Neuregelung bereits zugestimmt.

Die Ausnahmeparkberechtigung erlaubt unter anderem das Parken an Stellen mit eingeschränktem Halteverbot, in Lade- und Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Zonen sowie an Parkplätzen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten – kostenfrei und ohne zeitliche Begrenzung. Bislang waren diese Parkerleichterungen nur dann zulässig, wenn auch ein Anspruch auf Nutzung eines Behindertenparkplatzes bestand.

Die Parkerleichterungen können nun auch folgende Personen erhalten:

- Gehbehinderte mit den Merkzeichen „G" und „B" sowie einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 Prozent allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, sofern sich diese auf das Gehvermögen auswirken.
- Gehbehinderte mit den Merkzeichen „G" und „B" sowie einem GdB von mindestens 70 Prozent allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und gleichzeitig einem GdB von mindestens 50 Prozent für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- Menschen, die an Morbus Crohn und an Colitis ulcerosa erkrankt sind und einen GdB von mindestens 60 Prozent haben.
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und Harnableitung) und einem GdB von mindestens 70 Prozent.

Die Ausnahmeparkerleichterung für die genannten Personengruppen erlaubt jedoch nicht das Parken auf den Parkplätzen mit dem Rollstuhlfahrersymbol. Diese Parkplätze dürfen nach wie vor nur dann genutzt werden, wenn das Merkzeichen „aG" vorliegt.

Die Ausnahmeparkgenehmigung kann beim zuständigen Straßenverkehrsamt formlos beantragt werden. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises sollte beigefügt werden. Eine Gebühr für die Ausnahmegenehmigung wird nicht erhoben.

Foto: ron101/photocase

Willkommenes Hinweisschild: Die Suche nach einem Parkplatz kann sich gerade für gehbehinderte Menschen schwierig gestalten.

Internettipp

Neues Frauenecho erschienen

Der Landesfrauenausschuss des SoVD NRW hat das neue Frauenecho herausgegeben. Darin stellt der Ausschuss zum einen seine Mitglieder vor. Zum anderen erhalten die Leserinnen und Leser einen Überblick über das frauenpolitische Engagement des Verbandes sowie über die Themen, mit denen sich der Ausschuss derzeit befasst. Die Frauensprecherinnen in den einzelnen Gliederungen des SoVD erhalten das Frauenecho in gedruckter Form. Interessierte SoVD-Mitglieder können das neue Frauenecho kostenlos im Internet herunterladen. Klicken Sie hierfür unter www.sovd-nrw.de auf den Link „Frauenpolitik".

Besuchen Sie unsere barrierefreie Homepage

www.sovd-nrw.de

Wir haben geholfen

SoVD NRW erwirkt Rente wegen Erwerbsminderung

Die Sozialberatung des Kreisverbandes Duisburg (Landesverband NRW) hat für ein Mitglied, das berufsbedingt an einer schweren Lungenerkrankung leidet, vor Gericht eine Rente durchgesetzt.

Vor einigen Jahren erkrankte Herr K.* schwer an seiner Lunge. Die Ärzte stellten eine sogenannte Quarzstaublungenerkrankung fest – verursacht durch giftige Stoffe, denen Herr K. bei der Ausübung seines Berufs über viele Jahre ausgesetzt war. Herr K. stellte daraufhin bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft Anträge auf Anerkennung seiner berufsbedingten Erkrankung und beantragte die Zahlung einer Rente. Dies lehnte die Bergbau-Berufsgenossenschaft ab. Herr K. legte auch dagegen Widerspruch ein. Aber dieser wurde abgelehnt.

Herr K. wandte sich daraufhin mit seinem Anliegen an die Sozialberatungsstelle des Kreisverbandes Duisburg. Die Sozialberaterin unterstützte sein Klageverfahren vor Gericht. Nach zweieinhalb Jahren zähen Ringens bekam Herr K. Recht: Das Gericht erkannte eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit um 60 Prozent an. Die Berufsgenossenschaft muss ihm nun monatlich eine Rente in Höhe von 827,64 Euro zahlen. Außerdem erhielt Herr K. eine Nachzahlung von über 16.000 Euro. Wieder einmal zeigte sich: Der SoVD ist ein starker Partner, der sich mit Engagement und Beharrlichkeit erfolgreich für die berechtigten Interessen und Anliegen seiner Mitglieder einsetzt.